

Reduzierung der Tagessatzhöhe als Verteidigungsziel

Von Rechtsanwalt Dr. Martin Rademacher und Rechtsreferendar Dr. Florian Gerhardt,
Düsseldorf

Inhalt

I.	Einleitung	1.	Tatsächlicher zieltes Einkommen
II.	Grundlagen	2.	Potenziales Nettoeinkommen
III.	Feststellung der Bemessungsgrundlagen	VI.	Berücksichtigung des Vermögens
IV.	Die Schätzung der Bemessungsgrundlagen	VII.	Wirtschaftliche Belastung des Täters
V.	Bestandteile des Nettoeinkommens	VIII.	Verringerung der Tagessatzhöhe aufgrund der Tagessatzzahl

I. Einleitung

Die Festsetzung der Höhe des Tagessatzes für die Geldstrafe gehört zum strafgerichtlichen Alltag. Als Verteidiger in Strafsachen kann man sich dabei oft des Eindrucks nicht erwehren, daß die **Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen** für die Bestimmung der **Tagessatzhöhe** für den Angeklagten aber auch für den Tatrichter eine peinliche Klippe darstellt, die oft mit Eile umschiffen wird. Für den Angeklagten, weil er sich bewußt ist, daß die Höhe des Tagessatzes die Gesamthöhe einer Geldstrafe entscheidend mitbestimmt. Für den Tatrichter, weil er weiß, daß nur sehr begrenzt ermittelbar ist, was ihm als Grundlage dienen soll. Nicht von ungefähr kommt es, daß das Gesetz (§ 40 Abs. 3 StGB) dem Tatrichter auch ausdrücklich die Schätzung der Einkünfte des Täters, seines Vermögens und anderer Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes erlaubt.

Für die Strafverteidigung ist die Höhe des Tagessatzes ein Feld, auf dem lohnende Arbeit geleistet werden kann. Im Extremfall ist es nicht selten, daß die Gesamtgeldstrafe bei einem beschränkten Einspruch gegen den Strafbefehl zur Reduzierung der Tagessatzhöhe halbiert oder gar auf einen Bruchteil reduziert wird. Ebenso wie bei dem Einspruch gegen den Strafbefehl (§411 Abs. 1 S. 3) kann auch mit der Revision (vgl. dazu BGH NSTZ 1989, 178) isoliert die Reduzierung der Tagessatzhöhe verfolgt werden. Bei dem derart beschränkten Rechtsmittel kann die Verteidigung die tatsächlichen Grundlagen der Tagessatzbemessung herausarbeiten und zuverlässig eine Reduzierung der Tagessatzhöhe anstreben, ganz ohne „Korrekturen“ in anderen Stadien der Strafzumessung befürchten zu müssen. Aber auch bei der Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung lohnt es sich angesichts einer heute weitgehend konsolidierten Rechtsprechung zur Tagessatzhöhe, sich bewußt zu machen, wie das Gericht die tatsächlichen Voraussetzungen für die Bemessung ermittelt und den Katalog der zugunsten des Beschuldigten wirkenden Faktoren im Einzelfall abzuarbeiten.

II. Grundlagen

Bei der Geldstrafe gliedert sich der **Strafzumessungsvorgang** in zwei Phasen:

- Zuerst hat der Tatrichter die **Zahl** der Tagessätze nach der Tatschwere zu bestimmen,
- anschließend die **Höhe** der Tagessätze nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters (§ 40 Abs. 2 StGB).

Diese Zweistufigkeit des Strafzumessungsvorgangs ist ein Strukturprinzip des Tagessatzsystems. Dieses System soll sicherstellen, daß für die gleiche Tat der durch die Geldstrafe bewirkte Verlust den Wohlhabenden genauso spürbar trifft wie den Minderbemittelten (Grundsatz der Opfergleichheit, vgl. LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 1 3; TRÖNDLE/FISCHER, Strafgesetzbuch, 52. Aufl., 2004, § 40 Rn. 6).

Tagessatzhöhe

Dem Strafzumessungsvorgang kann sich dann auch die Prüfung anschließen, ob und welche Zahlungserleichterungen zu bewilligen sind (§ 42 StGB).

Die eigentliche Strafzumessungstätigkeit ist die Bestimmung der Zahl der Tagessätze, die ebenso wie bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe nach dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und präventiven Gesichtspunkten zu bestimmen ist. Gleichwohl wird die Bemessung der Tagessatzhöhe als das Kernproblem des Tagessatzsystems erkannt. Die Tagessatzhöhe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, wobei es nach der ausdrücklichen Fassung des Gesetzes von seinem Nettoeinkommen zur Zeit der Verurteilung ausgeht. Jedoch ist das Nettoeinkommen nur die Grundlage für die Bestimmung der Tagessatzhöhe. Die Rechtsprechung hat zahlreiche Korrekturen herausgearbeitet, die bis zur endgültigen Findung des Tagessatzes Abzüge und Zuschläge vom ermittelten Nettoeinkommen erlauben, je nach wirtschaftlichen Verpflichtungen des Täters auf der einen Seite und besonderen einzubeziehenden Vermögenspositionen auf der anderen Seite.

Jedem Ansatz, aus der Ermittlung der Zumessungstatsachen bei dem in Geld zählbaren Tagessatz eine nachvollziehbare Rechenaufgabe zu machen, begegnen BGH und Literatur mit dem Postulat, daß über allem die Freiheit des tatrichterlichen Ermessens steht (BGHSt 27, 212; BGHSt 27, 228; Tründer/Fischer, Strafgesetzbuch, 52. Aufl., 2004, § 40 Rn. 21 f.; zur abweichenden Tendenz einiger Oberlandesgerichte vgl. LK/Häger, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, §40 Rn. 23). Beispielsweise zeigt die inzwischen gefestigte Rechtsprechung, daß bei hoher Tagessatzzahl die Tagessatzhöhe wegen der progressiven Steigerung des Strafübels auch gesenkt werden kann, dem Verteidiger von vornherein auf, daß seine Rechnung nicht immer einfach aufgehen muß. Querverbindungen in den einzelnen Phasen der Zumessung der Geldstrafe geben dem tatrichterlichen Ermessen sicher auch die Möglichkeit, einer allzu schneidigen Strategie der Strafverteidigung bei der Tagessatzhöhe zu begegnen.

III. Feststellung der Bemessungsgrundlagen

Um die Tagessatzhöhe richtig festsetzen zu können, müssen dem Gericht die Bemessungsgrundlagen bekannt sein, nämlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, sein Nettoeinkommen und die in Abzug zu bringenden wirtschaftlichen Verpflichtungen. Wer den Alltag in Strafgerichtssälen kennt, weiß, daß die Ermittlung im Einzelfall oft nur Minuten in Anspruch nimmt, womit bereits vorgezeichnet ist, daß sie oberflächlich ist.

Ausgangspunkt ist hier, daß der Angeklagte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse keine Angaben machen muß. Schweigt er, verläßt sich das Gericht meist auf die Anhaltspunkte, die es aus dem Studium der Ermittlungsakten gewonnen hat, insbesondere über die berufliche Stellung des Angeklagten. Sonstige Ermittlungen zu den Bemessungsgrundlagen sind in der Praxis seltene Ausnahmen. Oft begnügt sich das Gericht mit der Erkenntnis, daß sie äußerst schwierig sein und übermäßigen Aufwand erfordern würden, der in keinem angemessenen Verhältnis zu der zu verhängenden Geldstrafe steht. Läßt sich der Angeklagte jedoch zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein, so folgt das Gericht häufig seinen Angaben (LK/Häger, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 70).

IV. Die Schätzung der Bemessungsgrundlagen

Das Gesetz gibt dem Gericht in § 40 Abs. 3 StGB die Befugnis, die Einkünfte des Angeklagten, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes zu schätzen. Die Schätzungsmöglichkeit des Richters soll den Angeklagten dazu bewegen, Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, um zu vermeiden, daß die Schätzung zu einem für ihn ungünstigen Ergebnis führt. Allerdings darf das Gericht nicht der Versuchung erliegen, durch bewußte Überschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Betroffenen zu veranlassen, seine

tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen. Denn auch die Schätzung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen, das auf konkrete Grundlagen gestützt sein muß (vgl. LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 72 m. w. N.). Im Falle einer Schätzung muß dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werden, die konkreten Schätzungsgrundlagen im wesentlichen vor Erlaß des Urteils zu erfahren, damit er dann entscheiden kann, ob er einer Fehleinschätzung dadurch begegnet, daß er jetzt seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegt und deren Überprüfung ermöglicht.

V. Bestandteile des Nettoeinkommens

Auszugehen ist vom durchschnittlichen Nettoeinkommen des Täters zum Zeitpunkt der Verurteilung. Abzustellen ist dabei auf einen längeren Zeitraum, für den sich ein Tagesdurchschnitt ermitteln läßt. Inwieweit zukünftige, bereits absehbare Einkommensveränderungen zu berücksichtigen sind, hängt im wesentlichen davon ab, wie sicher diese prognostiziert werden können und ob es sich um dauerhafte Veränderungen handelt. Wichtigster Fall einer berücksichtigungsfähigen Einkommensveränderung ist der Wechsel des Angeklagten in den Altersruhestand (MÜKO/RADTKE, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 64). Schwierig ist die Behandlung einer zu erwartenden Arbeitslosigkeit. Grundsätzlich soll sie nicht zu berücksichtigen sein, selbst wenn absehbar ist, daß sie mehrere Monate dauern wird (OLG Hamburg NJW 1975, 2030; LK/HAGLR, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 51; MÜKO/RADTKE, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 63). Ist jedoch im Einzelfall die Rückgliederung des Angeklagten in den Arbeitsprozeß auf lange Zeit unwahrscheinlich oder ist die allgemeine Situation auf dem Arbeitsmarkt schlecht, so soll das Arbeitslosengeld zugrunde gelegt werden (MÜKO/RADTKE, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 64).

Hinweis

Da angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage letzteres momentan der Fall ist, werden die Gerichte oft davon überzeugt werden können, die künftige Arbeitslosenunterstützung des Angeklagten als Bemessungsgrundlage zu akzeptieren.

1. Tatsächlich erzielttes Nettoeinkommen

Die Ermittlung des Nettoeinkommens geht vom Gesamteinkommen des Täters aus und zieht davon Steuern, Sozialabgaben, Ausgaben für private Kranken- oder Altersversicherung, Werbungskosten, Betriebsausgaben und -Verluste sowie Beiträge zur Weiterversicherung ab.

Das gesamte Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus dem Vermögen in Form von Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden, aus Renten, Versorgungsleistungen und Unterhaltsbezügen sowie Sozialhilfeleistungen. Zu den Unterhaltsbezügen zählen auch Sachbezüge, die sonst notwendige Aufwendungen für den Lebensunterhalt ersetzen, wie freie Kost und Wohnung im Elternhaus oder Verpflegung, Unterkunft und Dienstbekleidung bei Soldaten (OLG Hamm NJW 1976, 1221; OLG Köln NJW 1977, 307). Selbständige und freiberuflich Tätige müssen sich Vorteile aus der privaten Nutzung von Geschäftseinrichtungen anrechnen lassen (BayObLG VRS 60, 103; TRÖNDLE ZStW 1986, 585). Bewohnt der Angeklagte ein Eigenheim, so ist dessen Mietwert als Bestandteil des Einkommens anzusehen (BayObLG NJW 1977, 2089; BayObLG DAR 1984, 238). Kindergeld, das der Täter bezieht (OLG Düsseldorf NJW 1977, 260) oder beziehen könnte (OLG Celle JR 1977, 246) ist ebenfalls zu berücksichtigen, da er den für das Kind gezahlten Unterhalt auf der anderen Seite als abzugsfähige wirtschaftliche Belastung geltend machen kann (TRÖNDLE/FISCHER, Strafgesetzbuch, 52. Aufl., 2004, § 40 Rn. 7; a. A. SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE; Strafgesetzbuch, 26. Aufl., 2001, § 40 Rn. 14).

Tagessatzhöhe

Bei den Einkünften ist der Überschuß der Einnahmen zu errechnen. Beim Zusammentreffen von Gewinn aus einer und Verlust aus einer anderen Einkommensart sind Gewinn und Verlust zu saldieren.

Diese Darstellung darf jedoch nicht den Eindruck erwecken, das Nettoeinkommen sei steuerrechtlich zu bestimmen. Denn nach h. M. handelt es sich nicht um einen steuerrechtlichen, sondern um einen rein strafrechtlichen Begriff, der nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen ist (TRÖNDLE/FISCHER, Strafgesetzbuch, 52. Aufl., 2004, § 40 Rn. 7; LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 26; a. A. offenbar MÜKO/RADTKE, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 49 f., der das Nettoeinkommen zwar nicht steuerrechtsakzessorisch, aber „steuerrechtsorientiert“ bestimmen will). Deshalb mindern Steuerfreibeträge sowie steuerrechtlich zulässige Abschreibungen das Nettoeinkommen nicht (LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 27).

2. Potentielles Nettoeinkommen

Das Gesetz bringt ausdrücklich eine fiktive Größe ins Spiel, nämlich das Nettoeinkommen, „das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte“. Damit kann grundsätzlich auch das potentielle Nettoeinkommen berücksichtigt werden (BGH MDR 1975, 541; zur kriminalpolitischen Fragwürdigkeit dieser Regelung vgl. MÜKO/RADTKE, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 82).

Diese auf den ersten Blick weitreichende Möglichkeit ist jedoch nur in engen Grenzen anwendbar. Zunächst ist das potentielle Einkommen nach einhelliger Auffassung nur dann ausschlaggebend, wenn auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens das von der Geldstrafe erwartete Einwirkungsziel nicht erreicht werden könnte (BayObLG NSTZ 1998, 464 m. Anm. KREHL NSTZ 1999, 189 f.; FRANK MDR 1976, 627; LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 49; MüKo/RADTKE, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 49; TRÖNDLE/FISCHER, Strafgesetzbuch, 52. Aufl., 2004, § 40 Rn. 8). Zum anderen ist die Entscheidung des Angeklagten für eine bestimmte Lebensgestaltung, nämlich nunmehr eine weniger gut bezahlte Tätigkeit auszuüben, grundsätzlich zu respektieren (OLG Köln NJW 1979, 277 m. Anm. BAUMANN JZ 1979, 411 zur Hausfrauenehe; OLG Köln VRS 61, 344 zum Studium; ZIPF ZStW 1986, 51 3, 525; LK/HÄGER Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 49; FRANK MDR 1976, 627). Deshalb kann das potentielle Einkommen nach der Rechtsprechung nur dann herangezogen werden, wenn der Angeklagte „ohne billigen Grund“ zumutbare Erwerbsmöglichkeiten ausläßt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Angeklagte eine gut bezahlte Arbeitsstelle aufgibt, um nach einem geringeren Einkommen beurteilt zu werden (KG StV 2000, 203), jedoch noch nicht schon dann, wenn ersieh Unterhaltspflichten oder Ansprüchen auf Schadenswiedergutmachung entziehen will (TRÖNDLE/FISCHER, Strafgesetzbuch, 52. Aufl., 2004, § 40 Rn. 8). Es kommt somit allein darauf an, ob der Täter die Verminderung des Einkommens bewußt herbeigeführt hat, um die Verhängung einer höheren Geldstrafe zu vermeiden (OLG Koblenz StV 1998, 424).

VI. Berücksichtigung des Vermögens

Das Nettoeinkommen ist mehr als „bloßer Ausgangspunkt“ für die Bemessung der Tagessatzhöhe. Zwar spricht das Gesetz von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters und nimmt in § 40 Abs. 3 StGB ausdrücklich auch auf „sein Vermögen“ Bezug, aber bis jetzt wird das Vermögen eher in seltenen Fällen zur Bestimmung der Tagessatzhöhe herangezogen (vgl. KREHL NSTZ 1988, 62; zur geringen Praxisrelevanz der Berücksichtigung des Vermögens vgl. LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 63). Rechtsprechung und Literatur haben auch keinen Maßstab

gebildet, mit dem das Vermögen berücksichtigt werden könnte. Das Gesetz läßt den Maßstab völlig offen. In der Literatur ist man sich einig, daß bei der Heranziehung große Zurückhaltung geboten ist (SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE, Strafgesetzbuch, 26. Aufl., 2001, §40 Rn. 12; LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 61 m.w.N; MEYER MDR 1980,16, lehnt sogar jegliche Heranziehung des Vermögens bei der Bemessung der Tagessatzhöhe ab). Schon aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, daß man sich der Unzulässigkeit konfiskatorischer Eingriffe bewußt war (vgl. die Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, VII, 645). Auch die Gerichte haben hervorgehoben, daß es nicht Aufgabe der Geldstrafe sein kann, Vermögen einzuziehen (vgl. OLG Hamm NJW 1968, 2255; BayObLG NJW 1987, 2029). Die tatsächlichen Schwierigkeiten, vorhandenes Vermögen überhaupt richtig zu erfassen, tun ein weiteres hinzu, die Gerichte davon fern zu halten. Aber auch Billigkeitserwägungen sprechen für eine sehr zurückhaltende Berücksichtigung des Vermögens, wird hierbei doch der Sparsame härter bestraft als der Konsumfreudige (LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 61).

Es kann ohnehin nur Ausnahmefälle geben, in denen eine Einbeziehung des Vermögens in die Betrachtung geboten ist. Einigkeit besteht dahingehend, kleinere und mittlere Vermögen, insbesondere ein Eigenheim mittlerer Art, unberücksichtigt zu lassen (BayObLG NJW 1987, 2029; dass. DAR 1978, 207). Die vom OLG Celle (NSTZ 1983, 315) entwickelte Methode, potentielle Vermögenserträge i. H. v. 3 % p. a. zu berücksichtigen, kann mit Sicherheit nicht generalisiert werden.

Keinesfalls zu berücksichtigen sind solche Vermögensvorteile, die der Täter für seine Tat oder aus ihr erlangt hat. Hierfür greift allein der Verfall gem. § 73 StGB (SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE, Strafgesetzbuch, 26. Aufl., 2001, §40 Rn. 18).

Wird ausnahmsweise auf Vermögenswerte zurückgegriffen, so sind die mit ihnen verbundenen Schulden abzuziehen (BayObLG DAR 1978, 207, zu einem belasteten Grundstück).

VII. Wirtschaftliche Belastungen des Täters

Unumstritten ist, daß wirtschaftliche Belastungen des Täters eine Verringerung der Tagessatzhöhe zur Folge haben können.

Zu berücksichtigen sind in erster Linie sämtliche Unterhaltsverpflichtungen, wobei dies eine Position ist, die von allen Strafrichtern regelmäßig abgefragt wird. Durch die Berücksichtigungsfähigkeit soll verhindert werden, daß diese Verpflichtungen nur deshalb nicht erfüllt werden, weil eine zu hoch bemessene Strafe dies nicht zuläßt (KREHL NSTZ 1989, 463).

Beim Kindesunterhalt können sich die Gerichte an dem Kindesunterhaltsgesetz, der Regelbetragsverordnung oder auch an der „Düsseldorfer Tabelle“ orientieren, wobei man sich jedoch darüber klar ist, daß unter dem Gesichtspunkt der Opfergleichheit der Strafe eigentlich von den tatsächlich erbrachten geldwerten Unterhaltsleistungen auszugehen ist (BayObLG NSTZ 1988, 499; OLG Celle JR 1977, 382, 384 m. Anm. TRÖNDLE JR 1977, 385; OLG Schleswig SchIHA 1978, 181; MüKo/Radtke, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 90). Auch Ehegattenunterhalt ist in dem Umfang anzurechnen, in dem er tatsächlich erbracht wird. Dies gilt sowohl für die Zeit der Ehe als auch bei getrennten oder geschiedenen Ehegatten. Kann der tatsächlich gezahlte Unterhalt nicht ermittelt werden, so können die Tatgerichte davon ausgehen, daß der gesetzlich geschuldete Unterhalt (§ 1361 BGB bei Getrenntlebenden bzw. §§ 1569 ff. BGB bei Geschiedenen) geleistet wird (MüKo/RADTKE, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 90).

Tagessatzhöhe

Hinweis:

Genauere Ermittlungen sind hier jedenfalls dann lohnend, wenn besondere, über die gesetzliche Pflicht hinausgehende Belastungen nachvollziehbar dargelegt und auch nachgewiesen werden können, z. B. für Internate oder studierende Kinder.

Auch Schulden können die nach dem Nettoeinkommen ermittelte Tagessatzhöhe reduzieren. Während allgemeine Aufwendungen für Wohnung, Verpflegung, Kleidung und sonstigen Lebensunterhalt von vornherein unberücksichtigt bleiben (vgl. OLG Celle NJW 1975, 2029; OLG Karlsruhe MDR 1977, 65), da hier der Gesichtspunkt der opfergleichen Strafe nicht berührt wird, können außergewöhnliche Schulden herangezogen werden. Das gilt z. B. für krankheits- oder ausbildungsbedingte Schulden, Hypotheken auf ein Einfamilienhaus, soweit sie eine sonst zu zahlende Miete übersteigen und Raten für angemessene Anschaffungen (vgl. SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE, Strafgesetzbuch, 26. Aufl., 2001, § 40 Rn. 14a sowie KREHL, NSTZ 1989, 463, jeweils m. w. N.).

Daneben können außergewöhnliche Belastungen ebenfalls eine Anpassung der Höhe des Tagessatzes rechtfertigen, z. B. in Fällen von Körperbehinderung oder Krankheit (BayObLG JR 1976, 161). Selbst die Kosten des Strafverfahrens sind berücksichtigungsfähig, wenn der Täter einkommensschwach ist und/oder es sich um besonders hohe Verfahrenskosten handelt.

Eine Reduzierung der Tagessatzhöhe ist somit möglich, wenn es sich um außergewöhnliche Schulden oder Belastungen handelt, welche die wirtschaftliche Situation des Täters nachhaltig beeinflussen. Einschränkend ist zu berücksichtigen, daß solche Verpflichtungen des Täters, die aus einer leichtsinnigen Lebensführung herrühren, nicht herangezogen werden können (OLG Karlsruhe MDR 1977, 65; OLG Düsseldorf JMBINW 1978, 194; OLG Köln VRS 64, 114; SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE, Strafgesetzbuch, 26. Aufl., 2001, § 40 Rn. 14a). Weiter ist zu beachten, daß auf finanzielle Belastungen des Täters vorrangig durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen gem. § 42 StGB zu reagieren ist (TRÖNDLE/FISCHER, Strafgesetzbuch, 52. Aufl., 2004, § 40 Rn. 20; LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 57; MÜKO/RADTKE, StGB, 2003, Bd. 1, § 40 Rn. 92). Bevor der Tatrichter die Tagessatzhöhe reduzieren kann hat er außerdem zu prüfen, ob den Schulden durch eine Änderung der wirtschaftlichen Dispositionen des Täters, z. B. eine Umstellung des Schuldentilgungsplans, begegnet werden kann (LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 57). Erst wenn nach Prüfung dieser Punkte die Gefahr einer entsozialisierenden Wirkung der Geldstrafe nicht ausgeräumt ist, wird er die Tagessatzhöhe reduzieren.

VIII. Verringerung der Tagessatzhöhe aufgrund der Tagessatzzahl

Schließlich ist hinzuweisen auf eine relativ umfangreiche und im Ergebnis einhellige Rechtsprechung, die eine Verringerung der Tagessatzhöhe bei hoher Tagessatzzahl annimmt, z. T. schon dann, wenn die Tagessatzzahl 90 übersteigt (BGHSt 26, 325, 330; OLG Koblenz NJW 1976, 1275, 1276; OLG Hamburg StV 1997, 472; OLG Düsseldorf NSTZ 1998, 464). Der Grund hierfür liegt darin, daß - insbesondere wenn kleinere und mittlere Einkommen betroffen sind - das Strafübel bei steigenden Tagessatzzahlen progressiv wächst. Hieran ändert auch eine (in den meisten Fällen wohl gebotene) Bewilligung von Ratenzahlungen durch das Gericht nichts (vgl. dazu LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 60). Allerdings gibt es Stimmen in der Literatur, die annehmen, in derartigen Fällen sei auf ein eventuell vorhandenes Vermögen des Täters zurück zugreifen, bevor die Tagessatzhöhe reduziert wird (SCHÖNKE/SCHRÖDER/STREE, Strafgesetzbuch, 26. Aufl., 2001, § 40 Rn. 13; LK/HÄGER, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., 2003, § 40 Rn. 60). ♦